

Alt. 1 GG geschützte **Meinungsäußerungen**. Im Übrigen sind aufgestellte **Tatsachenbehauptungen wahr**.

An dieser Stelle sei daran zu erinnern, dass die Bewertung eines Buchs als „rechtsextrem“ ohne Weiteres als Meinungsäußerung zu qualifizieren ist. Eine wissenschaftlich feststehende Definition, was „rechtsextrem“ ist, gibt es nicht und unser Mandant behauptet dies auch nicht. In diesem Sinne hat auch das LG Meiningen vor Kurzem erst in Bezug auf eine Äußerung entschieden, nach der eine Person „in dringendem Verdacht [stehe], rechtsextremes Gedankengut zu verbreiten.“ Das Landgericht beurteilte die Äußerung als Werturteil und führt aus:

„Der Begriff ‚rechtsextrem‘ ist ein viel verwendeter Begriff, der keiner einheitlichen Definition zugänglich ist und auch dem Beweis nicht zugängliche Wertungen enthält. Insbesondere ist der Begriff des ‚rechtsextremen‘ nicht mit ‚verfassungsfeindlich‘ gleichzusetzen, wie dies die Klägerin vorträgt. Vielmehr enthält der Begriff des ‚rechtsextremen‘ verschiedene Ausprägungen, die nicht notwendigerweise den Grad des Verfassungsfeindlichen erreichen. Die unterschiedlichsten Meinungen und Gedankenbilder werden unter dem Begriff des Rechtsextremismus zusammengefasst. Nur beispielhaft sei hier die Forderung nach der Abschaffung eines unabhängigen, gebührenfinanzierten Rundfunks angeführt. Diesbezügliche Überlegungen werden ebenso unter dem Begriff des Rechtsextremen zusammengefasst, wie rassistische oder demokratiegefährdende Inhalte. ‚Rechtsextrem‘ ist im Ergebnis eine Sammelbezeichnung für verschiedene (verschwörungs)ideologische Gesinnungen und kein einheitliches Phänomen. Wie auch das Bundesministerium des Inneren anerkennt, kann der Begriff nur anhand von Merkmalen umschrieben werden.“

LG Meiningen, Urteil vom 22. Dezember 2021 – 2 O 506/21 –, juris.

Wenn sich Ihr Mandant im Wesentlichen daran stört, durch die angegriffenen Äußerungen nicht in dem Sinne bewertet zu werden, wie er sich selbst sieht, so führt dies noch nicht dazu, dass eine „Schmähekritik“ vorläge. Bekanntlich definiert das Bundesverfassungsgericht die Schmähekritik wegen ihres die Meinungsfreiheit verdrängenden Charakters eng. Dass die angegriffenen Äußerungen keinerlei sachlichen Bezug zu dem von

Ihrem Mandanten herausgegeben Buch hätten, ist nicht festzustellen. Dies wäre aber erforderlich, um sie ohne eine Abwägung der konfligierenden Grundrechtspositionen untersagen zu können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ausgehend vom Wortlaut der Äußerung ihr **Sinngehalt** zu ermitteln ist, wobei **Kontext und Begleitumstände** zu berücksichtigen sind. Gerade im öffentlichen Meinungskampf ist es zulässig, öffentlich zur Diskussion gestellte, gesellschaftliches Interesse erregende Beiträge auch mit scharfen Äußerungen zu kritisieren.

BVerfG, Beschluss vom 11.11.2021 – 1 BvR 11/20 –, juris Rn. 18.

Vorliegend setzen sich die angegriffenen Äußerungen mit einem von Ihrem Mandanten herausgegebenen Werk auseinander. Nicht zu verkennen ist, dass sich Ihr Mandant mit seinen Thesen selbst an die Öffentlichkeit begeben hat. Er muss insoweit auch scharfe und aus seiner Sicht unzutreffende Kritik hinnehmen. Einen Anspruch darauf, nur so dargestellt zu werden, wie man sich selbst gerne sieht, vermittelt auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht, wie die Gerichte bekanntlich in ständiger Rechtsprechung judizieren.

Zu den angegriffenen Äußerungen im Einzelnen:



I. zu 2.a)

Ihr Mandant meint, es handele sich bei der Äußerung „Wir halten das Buch dagegen für ein in weiten Teilen rechtsextremes Werk“ um eine Tatsachenbehauptung. Dies trifft unter dem Eindruck des bereits Ausgeführten ersichtlich nicht zu. Erkennbar steht das wertende Element im Vordergrund. Dies wird in dem Leser:innenbrief bzw. der Analyse auch eingehend begründet, sodass keine Schmähkritik vorliegt.

Nochmals: Eine Meinungsäußerung mag Ihrem Mandanten missfallen und er mag sie nicht teilen. Auch wenn er sich anders sieht, so muss er allerdings hinnehmen, dass

sein Wirken einer von seinem Selbstbild unabhängigen kritischen Überprüfung zugeführt wird.



II. Zu 2. b) aa)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. I.



III. Zu 2. b) bb)

Die Behauptung, Ihr Mandant habe „dirigiert“, dass in dem Fachbuch ein Narrativ aufgespannt werde, stellt eine Meinungsäußerung dar, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass die Zusammenstellung unterschiedlicher selbstständiger Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (vgl. § 4 Abs. 1 UrhG).



IV. Zu 2. b) cc)

Es handelt sich um eine Fehlinterpretation, wenn Ihr Mandant meint, ihm werde unterstellt, er stehe den von den Nationalsozialisten verfolgten Zielen nahe. Die Äußerung weist lediglich darauf hin, dass die von ihm vorgebrachte Argumentation historische Vorläufer hat und bis heute im Rechtsextremismus Anwendung findet. So zählte die Behauptung einer gesunden, überlegenen Rasse, deren „Volkskörper“ gegen die krankmachende, „zersetzende“ Kraft moderner, insbesondere jüdischer Einflüsse geschützt werden müsse, zu den Grundzügen des Nationalsozialismus.

Hitler selbst sprach schon 1920 davon, dass „die Vergiftung des Volkes nicht enden“ werde, solange nicht „der Erreger, der Jude, aus unserer Mitte entfernt ist.“

Damit handelt es sich bei der Äußerung auch ersichtlich nicht um Schmähkritik.



V. Zu 2. b) dd)

Im betreffenden Buch wird an verschiedenen Stellen die Existenz einer Verschwörung einer kleinen Elite („NWO“ [so ausdrücklich auf S. 447], „die Globalisten“, „deep state“, etc.) behauptet, die die gesellschaftlichen Prozesse dominiert. Angesichts der gesellschaftlichen Wirklichkeit, also den gesellschaftlichen Institutionen, den verschiedenen widerstreitenden Akteuren und Interessen, ist dies nicht bloß unterkomplex. Vielmehr operiert Ihr Mandant mit antisemitischen Codes, wie sie für rechtsextreme Argumentationen typisch sind.

So werden etwa die Begriffe „NWO“ und „deep state“ auch auf einer Liste der Bundeszentrale für politische Bildung als Schlagworte für „Verschwörungstheorien A-Z“ aufgeführt, die im Jahr 2021 vom bayrischen Landtag in eine Publikation zum Thema Verschwörungstheorien aufgenommen wurde. Neben den bereits genannten Quellen ließen sich unzählige weitere anführen. Wir verweisen an dieser Stelle lediglich auf den entsprechenden Wikipedia-Artikel zur „Neuen Weltordnung“:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Weltordnung_\(Verschw%C3%B6rungstheorie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Weltordnung_(Verschw%C3%B6rungstheorie))

Das Zurückführen von Problemen auf die genannten Gründe („NWO“, „die Globalisten“, „deep state“) darf als ein Zurückführen auf einfache Ursachen und Schuldige bezeichnet werden. Die Argumentationsweise bietet auch offensichtlich ausreichende Anhaltspunkte, um sie als rechtsextrem bewerten zu können.



VI. Zu 2. b) ee)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. V.



VII. Zu 2. b) ff)

Auch an dieser Stelle nimmt Ihr Mandant eine Fehlinterpretation vor. Ihm wird nicht vorgeworfen Antisemit zu sein, auch wenn sogar dies unter Eindruck der bereits zitier-

ten Entscheidung des BVerfG zulässig wäre. Die Äußerung beschränkt sich vielmehr darauf, die Bewertung der Denkfigur eines produktiven Kapitals in Abgrenzung zum als unproduktiv gedachten Finanzkapital bzw. des „natürlichen“ Geldes in Abgrenzung zum „unnatürlichen“ Zentralbankgeld bzw. der „gesunden“ Marktwirtschaft in Abgrenzung zum „kranken“ Finanzkapitalismus.



VIII. Zu 2. b) gg)

Diese Bewertung bezieht sich erkennbar auf den von Ihrem Mandanten so genannten „Genderismus“. In dem betreffenden Buch wird der Neoliberalismus und das „kranke Geldsystem“ als Ursache für die Zerstörung der kulturellen Identität und der traditionellen geschlechtlichen Ordnung angesehen. Der „Angriff auf Geschlecht und Familie“ sei „angebliche Bedingung eines kranken Kapitalismus“ (S. 443) und dieser Angriff werde vom „Genderismus“ durchgeführt. Darunter versteht Ihr Mandant neben der Genderforschung die sog. „Vielfaltsdoktrin“ (S. 294). Hier finden sich besonders zahlreiche herabwürdigende Bemerkungen: Der Genderismus unterstütze ein „generelles Dogma der Unfruchtbarkeit und der Bindungslosigkeit“ (S. 294), betreibe eine "Nivellierung der Geschlechter" (S. 294), sei „Teil einer aggressiven Minderheitenpolitik“ (S. 295), sei „Kulturmarxismus“ (S. 295), behaupte, „Homosexuelle, Transsexuelle und Migranten seien identitätspolitisch die neuen Juden und die neuen ausgebeuteten Proletarier“ (S. 295), stehe „auf dem Niveau von Fundamentalisten“ (S. 295), schaffe ein „Klima mittelalterlicher Inquisition..., indem potentiell Jeder als sexistisch oder rassistisch entlarvt“ werde (S. 296), werde von einer „militanten Aggressivität der LGBTI-Funktionäre“ (S. 296) betrieben, sei „Soft-Power-Totalitarismus‘ im Kontext einer globalen Lobby“ (S. 297), befördere „eine reaktante Homophobie, die unter Jugendlichen wieder“ zunehme (S. 298), führe zu „intensive[m] Pornografiekonsum, Normalisierung von Promiskuität, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper und eigener Sexualität, Impotenz durch Überreizung“ (S. 300), sei Folge eines „überzogenen LGBTI-Transsexualismus“ (S. 300), sei als „moralisch unglaubwürdig“ und „habe eine destruktive, intolerante und sexistische Seite entwickelt“ (302), sei „eine infantile oder juvenile Ideologie“ (S. 302), sei „als biologischer Transhumanismus und Naturverachtung neben der Merkantilisierung ein Zeichen für das sinkende europäische Kulturniveau“ (S. 302), sei eine

„Ideologie der Unfruchtbarkeit“ (303), betreibe eine „Verherrlichung von Abtreibung“ (S. 303), sei eine „politisch totalitäre Ideologie“ (S. 303), übe auch „strukturelle Gewalt gegen Heterosexualität oder Männer“ (303) aus, verwende auch „Kampfbegriffe des Heterosexismus und der Heteronormativität“ (S. 303)

In einem Satz Ihres Mandanten zusammengefasst: „Genderismus ist das politische Instrument einer einseitigen und aggressiven Minderheitenpolitik, die als reziproker Sexismus und Rassismus und als Überkompensation von Diskriminierung anzusehen ist“ (S. 303).

Diese Zusammenballung von Unterstellungen, Behauptungen, Abwertungen, Zuschreibungen und Diskriminierungen kann und darf mit einem Wort als „hasserfüllt“ bewertet werden. Damit ist in keiner Weise ausgesagt, welche Motive Ihr Mandant beim Abfassen des Textes bewegten oder er gegenüber den genannten Gruppen hegt. Doch er muss damit rechnen und es dulden, dass derart verfasste Texte einer entsprechenden Bewertung zugeführt werden.

IX. Zu 2. c) aa)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. I.

X. Zu 2. c) bb)

Bekanntlich war es Ihr Mandant, der als Herausgeber des Sammelbands den einzelnen Beiträgen eine inhaltliche Rahmung zu verleihen hatte. Gerne kann die Tatsache, dass die anderen Autorinnen und Autoren von Dingen wie „NWO“, „Globalisten“ oder den unter Ziff. VIII. zitierten Äußerungen nichts wussten, glaubhaft gemacht werden.

XI. Zu 2. c) cc)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. V.

 XII. Zu 2. c) dd)

Bei der Frage handelt es sich ersichtlich nicht um eine verdeckte Tatsachenbehauptung, sondern um eine Wertung, wie schon die Wortwahl („irgendwie doch“) erkennen lässt. Diese ist zulässig.

 XIII. Zu 2. c) ee)

Auch hier liegt eine Wertung vor, wie schon das Wort „offenbar“ andeutet.

 XIV. Zu 2. c) ff)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. I. Es handelt sich auch nicht um eine Verkürzung, sondern um eine Wertung.

 XV. Zu 2. c) gg)

An dieser Stelle lassen wir Ihren Mandanten erneut zu Wort kommen. „In diesem Buch“, so schreibt er in seiner Funktion als Herausgeber in der Einleitung des Sammelbandes, „kommen kritische Stimmen nicht nur zu Wort, sondern werden auch gebündelt [...] Ob dies jenseits vereinfachender Ideologien in der Weise gelingt, das sich am Ende eine stimmige Analyse oder klare Konsequenzen ergeben, kann im Rahmen einer Einführung genauso wenig vorweggenommen werden wie die Ergebnisse eines naturwissenschaftlichen Experimentes. Aber es gibt die begründete Hoffnung auf Perspektiven jenseits der heutigen Normalität.“ Ihr Mandant tut hier offen kund, die Beiträge des Buches mit dem Ziel gebündelt zu haben, dass sich daraus eine „stimmige Analyse“ ergibt. Dies ist an sich nicht zu beanstanden. Wenn die Analyse dann aber die Zielrichtung bewertet, muss Ihr Mandant dies hinnehmen. Diese Form der Bewertung ist, wie bereits ausführlich dargelegt, von der Meinungsfreiheit gedeckt.

 XVI. Zu 2. c) hh)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. V.

 XVII. Zu 2. c) ii)

Wir machen es kurz: Es handelt sich nicht um Schmähkritik.

 XVIII. Zu 2. c) jj)

Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziff. I.

 XIX. Zu 2. c) kk)

Die Äußerung ist erkennbar von wertenden Elementen geprägt und daher keine Tatsachenbehauptung. Was „reaktionäre Zwecke“ sind, ist ebenso wenig durch Mittel des Beweises zu ergründen wie die „Umdeutung“ eines Begriffs.

 XX. Zu 2. c) ll)

Was eine „sich verdichtende Zuspitzung“ ist und was ein „rechter Gehalt“, vermag nicht bewiesen werden, sodass die Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.

 XXI. Zu 2. c) mm)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. VIII.

 XXII. Zu 2. c) nn)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. I.



XXIII. Zu 2. c) oo)

Siehe die Ausführungen zu Ziff. VII.



XXIV. Zu 2. c) pp)

Die Äußerung ist zulässig. Die erste Verschwörungstheorie, auf die Ihr Mandant für die Untermauerung seiner Argumentation der vorgeblichen „Errichtung einer westlich zentrierten neuen Weltordnung (NWO)“ (S. 83) und eines „deep state“ (ebd., beides rechtsextreme Codes, s.o.) bezieht, ist die Behauptung, hier überwiegend sogar in direkter Rede, dass bereits

"1923 mit der Idee einer Pan-Europäischen Union und 1925 als Verschmelzung aller Völker Europas und der Welt zu einer hybriden Einheitskultur – und der Menschen zu einer ‚eurasisch-negroiden Zukunftsrasse‘ – nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten formuliert (Coudenhove-Kalergi, 1923; 1925)"

geworden sei.

Dazu verweisen wir erneut auf die Wikipedia:

"Der Kalergi-Plan (italienisch: Piano Kalergi), manchmal auch als Coudenhove-Kalergi-Verschwörung bekannt, ist eine rechtsextreme, antisemitische, weißnationalistische Verschwörungstheorie, die besagt, dass es ein Komplott zur Vermischung der weißen Europäer mit anderen „Rassen“ durch Einwanderung gäbe, das von Coudenhove-Kalergi konstruiert sei und in aristokratisch-europäischen Gesellschaftskreisen gefördert würde“.

https://de.wikipedia.org/wiki/Richard_Nikolaus_Coudenhove-Kalergi#Rechtsextreme_Verschw%C3%B6rungstheorie:_Angeblicher_%E2%80%9EKalergi-Plan%E2%80%9C

Ihr Mandant bezieht sich damit offensichtlich auf eine Verschwörungstheorie, er konnte sich somit erkennbar „nicht zurückhalten“.

Die beiden weiteren Verschwörungstheorien werden durch ein Zitat von Rainer Rupp eingeführt:

„2018 seien 70% der weltweiten Polioinfektionen auf Impfprogramme zurückzuführen gewesen. In den Impfsubstanzen haben sich z.B. Fremdsubstanzen zur Verhinderung von Schwangerschaften nachweisen lassen. Die Gates-Stiftung betreibe Bevölkerungspolitik (Sterilisierung) unter dem Deckmantel der Krebsvorsorge und WHO habe sich geweigert tödliche Impfstoffe zurückzuziehen“ (S. 196).

Im ersten Fall handelt es sich um eine Irreführung mit relativen und absoluten Zahlen, mit denen der Eindruck erweckt werde, Impfungen bewirkten nichts, sondern lösten im Gegenteil die zu bekämpfende Krankheit erst aus: Der prozentuale Anteil der Impfpolio-Fälle (die es gibt) im Vergleich zu Wildpolio sagt nichts über die tatsächliche Verbreitung aus. So gab es 2021 nur 5 Wildpoliofälle, was bei 591 Fällen insgesamt noch 1% ausmacht. Der relative Anteil der Impfpolio-Fälle lag also 2021 tatsächlich sogar bei 99%. Tatsächlich sank die absolute Zahl von 1988 jedoch um 99% (Quelle: <https://correctiv.org/faktencheck/2022/01/24/polio-wurde-durch-impfungen-nahezu-ausgerottet-einzelne-faelle-werden-aber-durch-impfstoff-viren-ausgeloeset/>).

Auch die dritte Falschbehauptung lässt sich leicht prüfen, denn sie geht zurück auf einen Bericht von Pravda TV (wo häufig Verschwörungstheorien verbreitet werden), das ein Zitat von Bill Gates aus dem Zusammenhang reißt und die Aussage inhaltlich in ihr Gegenteil umdreht.

Vgl. <https://correctiv.org/faktencheck/2017/04/18/bill-gates-soll-gesagt-haben-impfen-ist-die-beste-art-der-bevoelkerungsreduktion-stimmt-das/>.

Dadurch, dass Ihr Mandant die beschriebenen Fälschungen zustimmend benennt und zitiert, ist erkennbar keine Falschbehauptung gegeben, zumal auch an dieser Stelle der wertende Charakter im Vordergrund steht.

 **XXV. Zu 2. c) qq)**

Siehe die Ausführungen zu Ziff. VIII.

 **XXVI. Zu 2. c) rr)**

Siehe die Ausführungen zu Ziff. XV.

 **XXVII. Zu 2. c) ss)**

Siehe die Ausführungen zu Ziff. III.-V.

Im Ergebnis sind sämtliche der angegriffenen Äußerungen zulässig. Aus diesem Grunde wird unser Mandant eine Unterlassungserklärung nicht abgeben. Die Freiheit der Wissenschaft ist garantiert, doch muss sich Ihr Mandant, wenn er diese Freiheit nutzt, auch eine begründete Kritik – selbstredend fern jeder Schmähung, wie vorliegend – gefallen lassen. Da sich Ihr Mandant mehrerer Ansprüche berührt, werden Sie ihn sicherlich darüber aufgeklärt haben, dass unser Mandant eine negative Feststellungsklage erheben kann, was nun zu erörtern sein wird.

Lediglich äußerst vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass Sie gehalten sind, dieses Schreiben im Rahmen Ihrer prozessualen Wahrheitspflicht bei Gericht vorzulegen (§ 138 Abs. 1 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt

